

Subsidiaritätsgedanken ist zudem für die “Ausschöpfung der Rechtswegmöglichkeiten” gesorgt.

Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass der eigentliche Hintergrund der “forum shopping”-Diskussion auch weniger der Vorwurf eines missbräuchlichen Verhaltens der Anzeigerstatter ist, als vielmehr die Sorge um die Überlastung der deutschen Justiz. Dieser Aspekt ist jedoch bereits im Rahmen der justizökonomischen Erwägungen in den Abwägungsprozess eingestellt. Zudem ist die befürchtete (allerdings nicht eingetroffene) Flut von Anzeigen weniger auf missbräuchliches Verhalten der Anzeigerstatter zurückzuführen, als vielmehr auf den Umstand, dass bisher nur wenige Staaten den Weltrechtsgrundsatz, insbesondere unter Verzicht auf das Anwesenheitserfordernis, in ihre nationale Strafrechtsordnungen implementiert haben. Wäre dies anders, würden sich die Anzeigebemühungen der Verletzten nicht auf die wenigen Drittstaaten konzentrieren. Anstatt die Verbrechensopfer einem generellen *forum-shopping*-Vorwurf auszusetzen, wäre es möglicherweise sinnvoller, bei anderen Staaten für das Instrument der universellen Jurisdiktion zu werben.

### *C. Zusammenfassung*

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass – sofern das Ermessen nach § 153f StPO weder durch das Subsidiaritätsprinzip noch durch den Grundsatz *ne bis in idem* auf Null reduziert ist – es sich bei der im Rahmen des § 153f StPO anzustellenden Interessenabwägung um einen außerordentlich komplexen, multipolaren Vorgang handelt. Dabei sind die Interessen verschiedener Inhaber *pro* und *contra* einer Strafverfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland gegeneinander abzuwägen.

Das in den Abwägungsvorgang einzustellende Interesse an strafrechtlichen Ermittlungen und einer Strafverfolgung in Deutschland ist dabei in erster Linie das der internationalen Gemeinschaft. Allgemein ist dieses umso höher zu gewichten je schwerwiegender die Taten und je größer der Grad an individueller Verantwortung des Tatverdächtigen. An Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland hat die internationale Gemeinschaft ein besonders gewichtiges Interesse, entweder wenn die Gerichtsbarkeit des Internationalen

Im Ergebnis haben daher nach *Walther* inländische und auch ausländische Personen, die bei deutschen Strafverfolgungsbehörden Anzeige wegen extraterritorialen Völkerrechtsverbrechen erstatten, einen Justizgewähranspruch, dem nicht nur grundrechtliche, sondern sogar menschenrechtliche Qualität zukommt; *Walther*, Subjektiv-öffentliche Rechte auf Erstattung von Strafanzeige und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen, in FS Jung (2007), S. 1048; vgl. auch dies., *Terra Incognita*, in FS Eser (2005), S. 933 Fn. 31.

Strafgerichtshofs normativ nicht gegeben oder aber faktisch aus kapazitiven Gründen beschränkt ist. In ersterem Fall sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden insbesondere gehalten, ein situationsbezogenes Ermittlungsverfahren zur Beweissicherung einzuleiten. In letzterem Fall sollten die deutschen Strafverfolgungsbehörden nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege darüber hinaus konkrete Strafverfolgungsmaßnahmen gegen niederrangigere *high-level perpetrators* bzw. höherrangigere *mid-level perpetrators* einleiten, während der Internationale Strafgerichtshof seine Strafverfolgungstätigkeit auf die Haupttäter konzentriert.

Neben das Interesse der internationalen Gemeinschaft an Ermittlungen und einer Strafverfolgung in Deutschland tritt regelmäßig das Individualinteresse der durch die Verbrechen verletzten Personen, sowie je nach Einzelfall das Interesse Deutschlands als Aufenthalts- oder Domizilstaat. Diese Ermittlungs- und Strafverfolgungsinteressen sind mit verschiedenen staatlichen und individuellen Gegeninteressen abzuwegen. In erster Linie sind hier justizökonomische Interessen Deutschlands als strafverfolgender Staat, Interessen der tatnahen Staaten an einer eigenen Aufarbeitung, sowie verschiedene Individualinteressen des Tatverdächtigen zu nennen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass zahlreiche dieser Gegeninteressen im Grunde erst auf Ebene des Anklagegermessens relevant werden. Dies gilt zunächst für die justizökonomischen Interessen Deutschlands: Während die Aufwand-Erfolg-Relation hinsichtlich Anklage und Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung im Inland in Fällen, in denen sich die deutsche Strafgewalt allein über das Universalitätsprinzip legitimiert, zu einem Überwiegen der justizökonomischen Interessen gegenüber dem (gemeinschaftlichen) Strafverfolgungsinteresse führen kann, ist dies hinsichtlich der Aufnahme von Ermittlungen zur (antizipierten) Beweissicherung jedenfalls dann äußerst zweifelhaft, wenn sich Beweismittel im Inland befinden, die zur Verbesserung der Beweissituation beitragen können.

Gleiches gilt für das individuelle Interesse des Tatverdächtigen: Während das Interesse des Tatverdächtigen, dem ihm näheren Verfahrensrecht unterworfen zu werden sowie das Interesse an einem fairen Verfahren mit einigem Gewicht in die Abwägungsentscheidung einzustellen sind, geht es auch hier in erster Linie um die Ausübung des Anklagegermessens, das heißt die Frage, ob die Person in einem inländischen Gerichtsverfahren abgeurteilt werden sollte. Für die Entscheidung über die Aufnahme von Ermittlungen zur Beweissicherung haben die genannten Punkte weit weniger Gewicht.

In diesem Zusammenhang ist jedoch das Interesse des Tatverdächtigen, durch ein völkerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht stigmatisiert zu werden, zu beachten. Dies gilt umso mehr, als nach deutschem Verfahrensrecht Rechtschutz gegen die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nicht

möglich ist. Da ein inländisches, auf dem Grundsatz der universellen Jurisdiktion beruhendes Ermittlungsverfahren, das primär zur antizipierten Beweissicherung geführt wird, jedoch nur selten in ein inländisches Gerichtsverfahren münden wird, im Rahmen dessen der Tatvorwurf ausgeräumt werden kann, bleibt die stigmatisierende Wirkung bestehen. Aus diesem Grund ist der Ansatz der Bundesanwaltschaft, zur Beweissicherung zunächst (Struktur-)Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten, zu begrüßen. Gegenstand eines solchen Verfahrens ist nicht die prozessuale Tat, sondern der völkerstrafrechtsrelevante, makro-kriminelle Gesamtkomplex.

Da sich dieser Ansatz mit dem tatorientierten deutschen Strafrechtssystem reibt, um die Besonderheiten eines solchen Verfahrens herauszustellen und um der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten antizipierten Rechtshilfe bzw. antizipierten Beweissicherung gesetzliche Anerkennung zu verschaffen, ist *de lege ferenda* ein völkerstrafrechtliches Beweissicherungsverfahren in die Strafprozessordnung zu implementieren. Sobald sich ein tat- und täterbezogener Verdacht konkretisiert und die Möglichkeit besteht, die tatverdächtige Person in einem inländischen Verfahren abzurichten (was bereits vor dem (zu erwartenden) Inlandsaufenthalt der Person der Fall sein kann), geht das Verfahren in ein “echtes” Ermittlungsverfahren über.

Diese Unterscheidung zwischen einem situationsbezogenen, nicht individualisierten Beweissicherungsverfahrens und einem “echten” Strafverfahren, ähnelt der Dichotomie von *investigations* und *prosecution* im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Beweissicherungsverfahren und “echtes” Strafverfahren unterscheiden sich dabei nicht nur in ihrem Gegenstand (makrokrineller Gesamtkomplex – Tat im prozessualen Sinn) und ihrem Ziel (Beweissicherung zur punktuellen Sachverhaltserforschung – umfassende Sachverhaltserforschung mit dem Ziel der Durchführung eines inländischen Gerichtsverfahrens), sondern gerade auch in der der jeweiligen Ermessensausübung zu Grunde liegenden Interessenabwägung.

